

## Appendix A

### Nachtflugregelung in Frankfurt/ Main <sup>1</sup>

Die Nachtflugregelungen ergeben sich aus dem Planfeststellungsbeschluss Ausbau des Verkehrsflughafen Frankfurt Main (PF 66 p-V-) vom 18.12.2007. Sie gelten für den gesamten Verkehrsflughafen Frankfurt Main ab Erhöhung des Eckwertes infolge der Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest bzw. zum Beginn der Flugplanperiode Winter 2011/2012.

**Starts und Landungen für alle Flugzeuge sind in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr an allen Tagen der Woche unzulässig (vgl. PFB<sup>2</sup> 4.) sofern keine Ausnahmeregelung entsprechend den erfüllten Lärmzertifizierungswerten des ICAO Abkommens<sup>3</sup> eingreift.**

Auszugsweise<sup>4</sup> sind nachfolgend in Abschnitt A und B die Ausnahmeregelungen für Flugzeuge dargestellt, die die Lärmzertifizierungswerte

- für Kapitel 4 und
- „nicht nur knapp“ Kapitel 3 (§ 48a Nr. 4 LuftVZO)

erfüllen.

Ferner ergeben sich zusätzliche Einschränkungen für die Zeit ab 20.00 Uhr und vor 8.00 Uhr für Flugzeuge die nur die Lärmzertifizierungswerte

- „knapp“ Kapitel 3 (§ 48a Nr. 4 LuftVZO)

erfüllen aus Abschnitt C.

Grundsatzregelung und Ausnahmeregelung für sonstige Lärmzertifizierungswerte ergeben sich aus den Abschnitten D und E.

### **Achtung: Vorläufiges Nachtflugverbot für Kernnacht**

Der Verwaltungsgerichtshof Kassel hat für die Zeit vom 30.10.2011 bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die Nachtflugregelung für die Kernnacht zwischen 23.00 und 05.00 Uhr ( siehe unten Ziff. 1.3. ) ausgesetzt und damit alle planmäßigen Flüge in diesen Nachtstunden vorläufig unterbunden.

## **A Lärmzertifizierungswerte Kapitel 4 ICAO Abkommen**

### 1.1. Nachtflugkontingent

Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr sind durchschnittlich 150 planmäßige Flugbewegungen pro Nacht bzw. kalenderjährlich 54.750 planmäßige Zeitnischen für Flugbewegungen zulässig. Der Durchschnittswert darf jeweils bezogen auf das Kalenderjahr nicht überschritten werden (vgl. PFB 4.1.).

### 1.2. „Nachtrandstunden“

---

<sup>1</sup> Alle Uhrzeiten sind lokal

<sup>2</sup> Planfeststellungsbeschluss Ausbau Flughafen Frankfurt Main (PF 66 p-V-) vom 18.12.2007, A Verfügender Teil; II Flugbetriebsbeschränkungen und flughafenbetriebliche Regelungen S. 20 ff

<sup>3</sup> ICAO Abkommen Anhang 16, Bd. 1, Teil II Kapitel 1- 4

<sup>4</sup> Für die Vollständigkeit und Richtigkeit wird keine Gewähr übernommen

Zwischen 22.00 und 23.00 sowie zwischen 5.00 und 6.00 Uhr dürfen nur folgende Flugzeuge starten und landen (vgl. PFB 4.1.1.):

- Flugzeuge, die die Vorschriften von Kapitel 4 erfüllen
- Start und Landung sind spätestens am Vortag koordiniert worden.

### 1.3. Kontingent „Kernnacht“

Zwischen 23.00 und 5.00 Uhr dürfen Flugzeuge nur starten und landen, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen (vgl. PFB 4.1.2.):

- Flugzeuge, die die Vorschriften von Kapitel 4 erfüllen
- zur Beförderung von Fracht, Personen und/oder Post im Linienverkehr oder linienähnlichen (Charter)Verkehr
- der Halter unterhält am Flughafen Frankfurt/ Main einen von der Genehmigungsbehörde anerkannten Geschäfts- und Wartungsschwerpunkt
- Start und Landung sind spätestens am Vortag koordiniert worden.

Für diesen Zeitraum sind Starts und Landungen auf die Zahl von durchschnittlich 17 planmäßigen Flugbewegungen pro Nacht begrenzt. Kalenderjährlich dürfen nicht mehr als 6.205 Zeitnischen zugewiesen werden. Der Durchschnittswert darf bezogen auf das Kalenderjahr nicht überschritten werden. Diese Flugbewegungen werden auf das Kontingent (150 Bewegungen p.N./54.750 p.J.) gemäß Ziffer 1.1. angerechnet (vgl. PFB 4.1.2.).

### 1.4. Start /Landeverbote zwischen 1.00 und 4.00 Uhr

Starts und Landungen von Flugzeugen zwischen 1.00 und 4.00 Uhr sind nicht zulässig, ausgenommen Starts von Flugzeugen im ausschließlichen Luftfrachtverkehr (Nurfrachter) bzw. Luftpostverkehr jeweils mit Homebase-Status (vgl. PFB 4.1.2.).

### 1.5. Geschäfts- und Wartungsschwerpunkt (Homebase)

Ein Geschäfts- und Wartungsschwerpunkt liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllen sind (vgl. PFB 4.1.2.):

- Eigene Station am Verkehrsflughafen Frankfurt/ Main
- Dauerhafte Zuweisung von fliegerischem Personal zu dieser Station
- Dauerhafte Zuweisung von bestimmten Luftfahrzeugen zu dieser Station
- Regelmäßige Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Wartungsarbeiten (von A- Checks aufwärts) an genehmigtem Instandhaltungsbetrieb (§ 13 LuftGerPV) auf dem Verkehrsflughafen Frankfurt/Main.

Die Erfüllung der Voraussetzungen ist der Genehmigungsbehörde, dem

**Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

**Referat V4**

**Kaiser-Friedrich-Ring 75**

**65185 Wiesbaden**

**Tel.: 0611 - 815-0**

**Fax: 0611 - 815-2225**

rechtzeitig vor Beginn der Flugplanperiode nachzuweisen. Die erstmalige Anerkennung des Geschäfts- und Wartungsschwerpunktes ist ebenfalls bei der o.g. Behörde zu beantragen.

#### 1.6. Vorrang Nurfrachter / Luftpostverkehr

In der Zeit zwischen 23.00 und 5.00 Uhr haben im Rahmen des Kontingents „Kernnacht“ lt. Ziffer 1.3. (vgl. PFB 4.1.) Flüge im ausschließlichen Luftfrachtverkehr (Nurfrachter) bzw. des Luftpostverkehrs Vorrang vor sonstigen Flügen (vgl. PFB 4.1.2.). Dies gilt für die Vergabe von Zeitnischen in der Erstkoordination als auch während der Flugplanperiode z.B. für Zeitnischen, die zwischenzeitlich in den Slotpool zurückgefallen sind. Eine koordinierte Zeitnische für einen Fracht- oder Luftpostverkehr kann vom Luftfahrtunternehmen nicht selbst oder von einem anderen Luftfahrtunternehmen im Wege des Tausches für einen Passagierdienst verwendet werden.

Sofern das Kontingent „Kernnacht/ 23.00 – 5.00 “ lt. Ziffer 1.3. weder durch Fracht- und/oder Postflüge noch durch Passagierflüge von Luftfahrtunternehmen mit Homepage Status ausgeschöpft ist, wird bei Bedarf die verbleibende Kapazität im Rahmen des Gesamtkontingents ( 22.00 – 6.00) lt. Ziffer 1.1 und 1.2. außerhalb der „Kernnacht“ vergeben.

#### 1.7. Historische Rechte ab Flugplansaison Winter 2011/12 und Sommer 2012

Historische Rechte gem. Art 8 Abs 2 EU VO Nr. 95/93 können für Zeitnischen im Zeitraum 23.00 bis 5.00 Uhr nur von ausschließlichen Frachtdiensten (Nurfrachter) und Luftpostdiensten und nur für die Dauer des Homepage-Status ihres Unternehmens lt. Ziffer 1.5. erworben werden. Passagierdienste eines Unternehmens mit Homepage-Status werden - wenn sie in der vergleichbaren Vorsaison im Zeitraum 23.00 bis 5.00 Uhr regelgerecht geflogen sind und durch einen Fracht/Postdienst verdrängt werden - ersatzweise neu aus der in den Zeitnischenpool eingeflossenen Kapazität berücksichtigt,

Zeitnischen, die aufgrund einer mangelnden Ausschöpfung des Kontingents „Kernnacht/ 23.00 – 5.00 “ lt. Ziffer 1.3. noch zur Verfügung standen und deshalb im Rahmen des Gesamtkontingentes (22.00 – 6.00) lt. Ziffer 1.1. und 1.2. zugeteilt wurden, ermöglichen keinen Erwerb historischer Rechte gem. Art 8 Abs. 2 EU VO Nr. 95/93.

Es ist jedoch beabsichtigt, diese Zeitnischen - sofern sie in der folgenden vergleichbaren Flugplansaison wiederum dem Gesamtkontingent zur Verfügung stehen - den gleichen Luftfahrtunternehmen bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen wieder zuzuteilen. Diese Absicht wird über die sog. Slot Historical List mitgeteilt.

### **Verspätungen / Verfrühungen**

#### 1.8. Verspätete/verfrühte Landungen

Verspätete Landungen sind bis 0.00 Uhr möglich, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. PFB 4.1.3.2.):

- Flugzeuge, die die Vorschriften von Kapitel 4 erfüllen
- geplante Zeitnische (Landung) zwischen 22.00 und 23.00 Uhr
- Verspätung ergibt sich nicht schon aus der Flugplangestaltung (§ 25 LuftVO).

Verfrühungslandungen vor 5.00 Uhr sind untersagt (vgl. PFB 4.1.3.2.).

#### 1.9. Verspätete Starts

Alle verspäteten Starts in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr bedürfen - sofern sie nicht als planmäßige Flüge in diesem Zeitraum ( 22.00 – 23.00 Uhr bzw. 5.00 – 6.00 Uhr und 23.00 – 5.00 Uhr) zulässig sind - in jedem Einzelfall der Erlaubnis durch die örtliche Luftaufsichtsstelle. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Gründe für die Verspätung außerhalb des Einflussbereichs des jeweiligen Luftfahrtunternehmens liegt (vgl. PFB 5.).

Verspätete Starts von Flugzeugen zwischen 0.00 und 5.00 Uhr sind zulässig, wenn das Flugzeug zum besonderen Kontingent der „Kernnacht“ gehört und damit die unter Ziffer 1.3. genannten Bedingungen erfüllt (vgl. PFB 5.).

### **B Lärmzertifizierungswerte „nicht nur knapp“ Kapitel 3 ICAO Abkommen**

#### **Verspätungen/Verfrühungen**

##### 2.1. verspätete/verfrühte Landung

Verspätete bzw. verfrühte Landungen sind bis 0.00 Uhr bzw. ab 5.00 Uhr möglich, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. PFB 4.1.3.1.):

- Flugzeug mit besseren Lärmzertifizierungswerten als nur „knapp die Vorschriften von Kapitel 3“ erfüllend (§ 48a Nr. 4 LuftVZO)
- geplante Zeitnische (Landung) bis 22.00 bzw. ab 6.00 Uhr
- Verspätung/Verfrühung ergibt sich nicht schon aus der Flugplangestaltung (§ 25 LuftVO).

##### 2.2. verspätete Starts

Alle verspäteten Starts in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr bedürfen in jedem Einzelfall der Erlaubnis durch die örtliche Luftaufsichtsstelle. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Gründe für die Verspätung außerhalb des Einflussbereichs des jeweiligen Luftfahrtunternehmens liegt (vgl. PFB 5.).

### **C Lärmzertifizierungswerte „knapp“ Kapitel 3 ICAO Abkommen**

#### 3.1. alle Wochentage

Starts und Landungen in der Zeit von 20.00 Uhr abends bis 8.00 Uhr morgens sind an allen Wochentagen unzulässig (vgl. PFB 3.1.). Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn

- eine Ausnahmegenehmigung gem. § 48f Abs. 1 LuftVZO oder
- eine Einzelfallgenehmigung gem. § 48f Abs. 2 LuftVZO

vorliegt.

#### 3.2. Wochenende

Starts und Landungen von Freitag 20.00 Uhr abends bis Montag 8.00 Uhr morgens sind unzulässig (vgl. PFB 3.2.). Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn

- eine Ausnahmegenehmigung gem. § 48f Abs 1 LuftVZO oder
- eine Einzelfallgenehmigung gem. § 48f Abs 2 LuftVZO

vorliegt.

### 3.3. verspätete/verfrühte Landungen

Verspätete oder verfrühte Landungen sind bis 22.00 Uhr bzw. ab 6.00 Uhr möglich, sofern sich die Verspätung/Verfrühung nicht schon aus der Flugplangestaltung ergibt (§ 25 LuftVO). (vgl. PFB 3.3.)

## **D Lärmzertifizierungswerte Kapitel 2 ICAO Abkommen**

### 4.1. Ausnahmebescheinigung

Ausnahmsweise dürfen Flugzeuge, die die Lärmzertifizierungswerte nach Kapitel 2 ICAO Abkommen erfüllen, während der Betriebszeit des Flughafens starten und landen, wenn sie durch Bescheinigung (§ 11c Abs. 7 und 8 LuftVO) eine Ausnahmegenehmigung nachweisen (vgl. PFB 2.).

## **E Keine Lärmzertifizierung (bzw. nur Kapitel 1) nach ICAO Abkommen**

### 5.1. Grundsatz

Starts und Landungen von Flugzeugen ohne Lärmzulassung nach Anhang 16, Bd. 1, Teil II ICAO Abkommen sind während der gesamten Betriebszeit des Flughafens immer unzulässig (vgl. PFB 1.)

14.10.2011